

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUSTAUSCH VON NACHRICHTEN IM eBAM-FORMAT

Fassung: August 2024

Gemäß den Sonderbedingungen für den Austausch von Nachrichten im eBAM-Format kann der Kunde mit der Bank vereinbaren, die im Folgenden definierten Nachrichtentypen, auszutauschen.

(Die Abkürzung eBAM steht in diesem Fall für electronic Bank Account Management.)

1. Einreichung

Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung möglich. Hierfür gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung in der jeweils aktuellen Fassung.

Folgende Nachrichten sind für den Austausch von eBAM-Nachrichten definiert:

- acmt.013 Anfrage zur Erstellung einer Kontoübersicht
- acmt.014 Kontoübersicht

Der genaue Inhalt der jeweiligen Nachrichtentypen wird durch die Bank definiert und kann in den jeweils aktuellen Kundeninformationen eBAM nachgelesen werden.

2. Beauftragung

Der Kunde beauftragt die Bank initial zur Entgegennahme von eBAM-Nachrichten mit Hilfe des Antrages auf elektronischen Bankrechner-Zugang per EBICS-Kommunikation. Hierbei ist eine natürliche Person zu benennen, die die späteren eBAM-Nachrichten elektronisch übermittelt.

Der Kunde muss sicherstellen, dass die Person, die eBAM-Nachrichten übermittelt, ausreichend autorisiert ist, um im Namen der Geschäftspartei elektronische Vollmachten zu erteilen, ändern oder löschen zu lassen.

3. Annahmen und Ablehnung von eingereichten Nachrichten

Über die Annahme und Ablehnung von eingereichten eBAM-Nachrichten wird über die üblichen EBICS Auftragsarten PTK und HAC informiert. Diese Prüfung erfolgt auf syntaktischen Gesichtspunkten und ist vorbehaltlich einer fachlichen Prüfung. Bei einer Ablehnung aufgrund von fachlichen Gründen, informiert die Bank den Kunden über die definierten Kommunikationswege.

4. Verarbeitungszeiten

Die Bank stellt eine Verarbeitung der eBAM-Nachrichten zu den banküblichen Geschäftszeiten sicher. Diese sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auf eine Verarbeitung über diese Geschäftszeiten hinaus, besteht für den Kunden kein Rechtsanspruch.